

Kreis: Celle
 Gemarkung: Beedenbostel
 Flur: 3
 Maßstab: 1:1000

GEMEINDE BEEDENBOSTEL
 LANDKREIS CELLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 2, "BARNBRUCHSKAMP",
 MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 19.1.1965.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 02 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 03 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

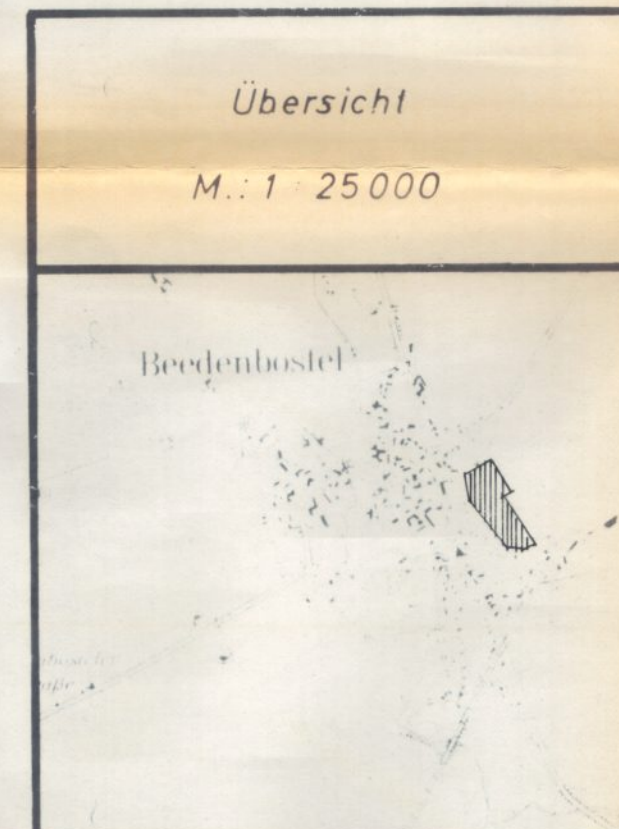
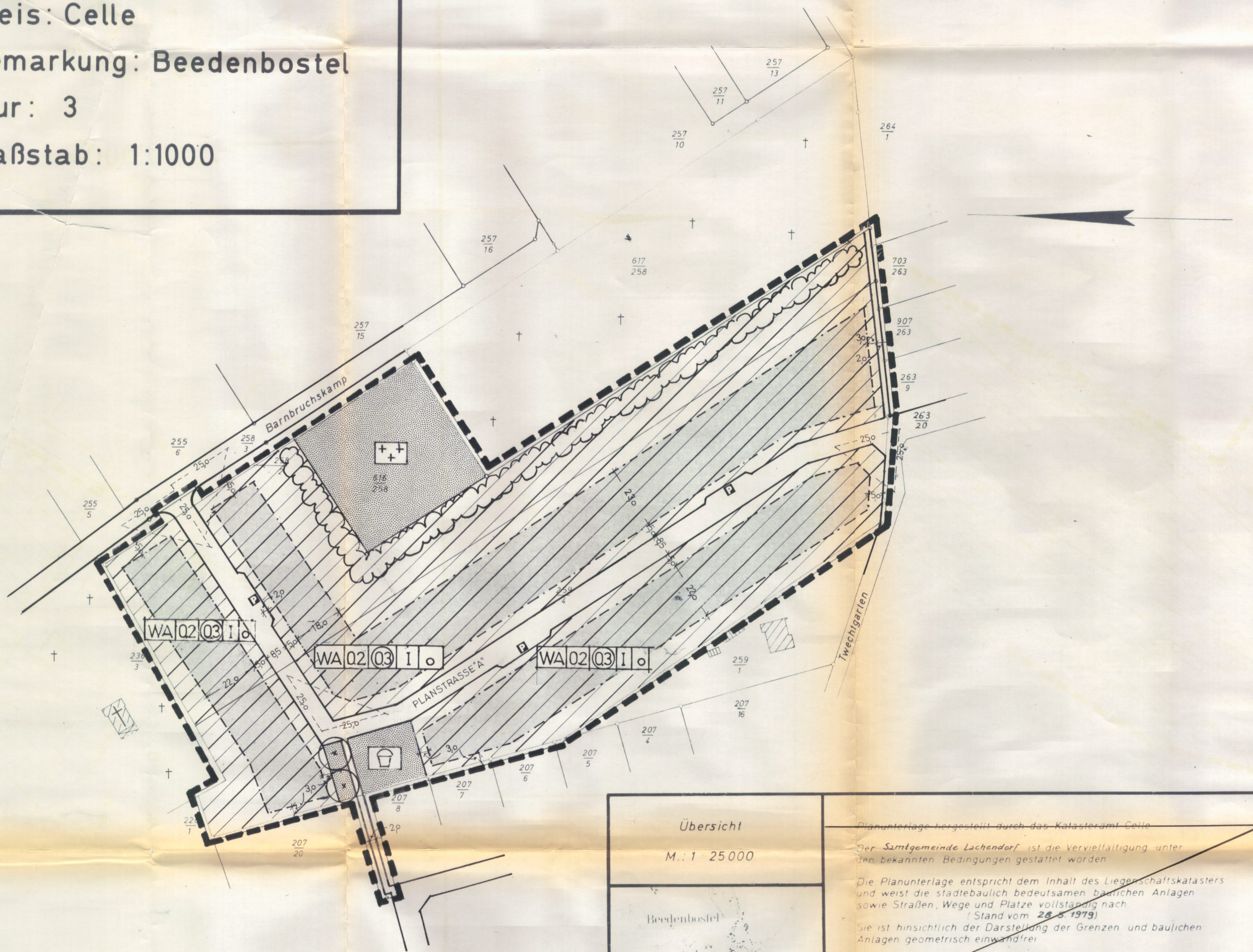
GRÜNFLÄCHEN

- ☩ FRIEDHOF
- ☐ SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ⊗ ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ☁ PFLANZGEBOT FÜR STRÄUCHER, BÜSCHE UND BÄUME

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN



Planunterlage hergestellt durch das Katasteramt Celle
 Der Samtgemeinde Lachendorf ist die Vervielfältigung unter den bekannten Bedingungen gestattet worden
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.8.1979)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

PRAAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Beschleunigungsnovelle vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) i.V. mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel diesen Bebauungsplan Nr. 2, "Barnbruchskamp", bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Sitzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 21.12.1978 ortsüblich bekannt gemacht
 L.S. gez. Hennies
 Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 3, Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für den öffentlichen Gebrauch erteilt durch das Katasteramt am 20.8.1979
 Az.: V 10 3 4 / 78

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.8.1979)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

1. 12. 1983
 L.S. gez. Hennies
 Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von
 PROF. DR.-ING. JÜRGEN HELMUTH, WALDHEIMSTR. 26
 3000 HANNOVER 81
 den 25.10.79
 J. Helmuth
 Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.8.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.8.1983 ortsüblich bekannt gemacht
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.8.1983 bis 29.8.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt

LACHENDORF den 28.8.1983
 L.S. gez. Hennies
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.8.1983 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen

Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 22.8.1983 bis 29.8.1983 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.8.1983 gegeben

den 29.8.1983
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.8.1983 als Sitzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen
 Lachendorf den 23.8.1983
 L.S. gez. Hennies
 Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LK Celle (Az. 622-21-34-2) vom heutigen Tage genehmigt worden gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt worden

Die öffentlich bekannt gemachten Unterlagen sind gemäß § 1 Abs. 1 BBauG am 7.02.1984
 Celle den 7.02.1984

Gemeindegenehmigung
 L.S. gez. Hennies
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 7.02.1984 aufgeführten Auflagen/Bedingungen in seiner Sitzung am 7.02.1984 beigestimmt

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Bedingungen vom 7.02.1984 öffentlich ausgelegt

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 7.02.1984 ortsüblich bekannt gemacht

den 7.02.1984
 Gemeindedirektor

Innere des Bereiches nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Veränderung von Verfahren oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht zulässig gemacht worden

den 7.02.1984
 Gemeindedirektor

der 7.02.1984
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 7.02.1984 aufgeführten Auflagen/Bedingungen in seiner Sitzung am 7.02.1984 beigestimmt

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Bedingungen vom 7.02.1984 öffentlich ausgelegt

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 7.02.1984 ortsüblich bekannt gemacht

den 7.02.1984
 Gemeindedirektor

§ 1 DIE GEM. BBauG § 9 (1) NR. 2 AUSGEWIESENEN SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREIHALTEN. STRÄUCHER HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,8m ÜBER O.K. FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 2 ENTLANG DER FRIEDHOFES- UND FRIEDHOFERWEITERUNGSFLÄCHE SIND IN EINER BREITE VON 10,0m DER NICHT ÜBERBAUENEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DICHTER BUSCH- UND BAUMGRUPPEN ANZUPFLANZEN.

§ 3 GEM. § 56 DER NDS. BAUORDNUNG (NBauO) VOM 23.7.1973 I.V. MIT § 1 DER NDS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES (DVBBauG) VOM 19.6.1978 SIND FOLGENDE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN EINZUHALTEN:

1. DIE DÄCHER SIND ALS SATTEL- ODER WALMDÄCHER AUSZUFÜHREN. AUSGENOMMEN HIERVON BLEIBEN NEBENGEBAUDE
2. DIE DÄCHER SIND MIT EINER NEIGUNG VON 35° ± 5° AUSZUFÜHREN.
3. DIE OBERKANTE DES FIRSTES DARF NICHT MEHR ALS 8,5m ÜBER DEM GEWACHSENEN BODEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
4. DIE AUßEREN ANSICHTSFLÄCHEN SIND ALS ZIEGELBLENDBAU ODER ALS PUTZBAU AUSZUFÜHREN.

Beedenbostel, den 12.4.1983
 Ratsvorsitzender
 Gemeindedirektor